

# **Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten vom 24.07.2014 (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), in Verbindung mit den § 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl Seite 574) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl Seite 307), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Verkehrsflächen:  
alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. Öffentliche Anlagen:  
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist verboten
  - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilungsschränke, sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

- b) Hydranten und Schachtdeckel zu verdecken, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
  - (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
  - (4) Die auf Straßen überhängende lebende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
  - (5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen innerhalb der Sichtdreiecke, dessen Größe abhängig ist von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. den sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.
  - (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen so weit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
  - (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke, sowie Sperrmüll, dürfen erst am Vorabend der Abholung herausgestellt werden. Sie dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie sind so aufzustellen, dass sie durch den Wind nicht auseinander wehen können.
  - (8) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
  - (9) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
  - (10) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nicht verunreinigt werden.

(11)

- a) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- b) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.
- c) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
  - ein Feuer anzuzünden
  - zu übernachten
  - zu baden oder Wäsche zu waschen
  - nicht frei gegebene Flächen zu betreten
  - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abzustellen, zu parken oder zu führen.

(12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen.

#### **§ 4 Tiere**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Unter Beachtung des Tierschutzes hat der/die Eigentümer/in zu gewährleisten, dass bissige oder sonst wie gefährliche Tiere das Besitztum nicht unbeaufsichtigt verlassen.
- (2) Die Halter von Tauben, insbesondere innerhalb bebauter Gebiete, haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl durch die Anwesenheit als auch durch eine Verschmutzung durch die Tauben eine Belästigung der Mitmenschen oder unzumutbare Beschmutzung deren Besitzes ausgeschlossen wird.
- (3) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gebiet der Samtgemeinde verboten.

#### **§ 5 Hunde**

- (1) Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen; dies ist vom/von der Hundehalter/in sicherzustellen. Vorsorglich ist stets, sobald der Hund das Besitztum seiner/s Halter/in/s verlässt, eine Hundeleine mitzuführen.
- (2) Hundehalter/innen oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund
  - a) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
  - b) unbeaufsichtigt herumläuft
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen durch Kot oder sonst wie verunreinigt oder beschädigt.

Sofern trotzdem eine Verunreinigung geschehen ist, ist der/die Hundehalter/in bzw. die mit der Führung bzw. Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) Gefährliche Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Hundehalter/innen oder von ihnen beauftragte Personen haben zu gewährleisten, dass gefährliche Hunde auch auf bzw. in privatem, aber für jedermann zugänglichen Besitztum Menschen oder Tiere nicht gefährden oder verletzen können. Des Weiteren haben sie zu gewährleisten, dass die genannten Hunde ihr Besitztum nicht unbeaufsichtigt verlassen können. Im Übrigen wird auf das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S. 130) verwiesen.
- (4) Im Sinne dieser Verordnung gilt als gefährlicher Hund, der eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere
  1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
  2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,
- (5) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen (bspw. Jahrmärkten, Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten) sind Hunde ebenfalls stets an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

## **§ 6 Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern im Gebiet der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist verboten,
  - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

## **§ 7 Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ist verpflichtet, die durch die Samtgemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Hausnummern sind von den Hauseigentümern oder

Erbbauberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

- (2) Zulässig sind Hausnummernschilder, Einzelziffern oder Hausnummernleuchten. Sie müssen nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie sich deutlich vom Untergrund abheben und von der Straße aus gut lesbar sind. Es sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 12 cm zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang oder an der Eingangstür (jeweils am Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke nach der Straßenseite hin anzubringen.
- (5) Liegt das Gebäude an der Straßenseite mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist die an der Hauswand angebrachte Hausnummer aus sonstigen Gründen von der Straße aus nicht zu erkennen, so ist die Hausnummer außer am Gebäude auch an der Umzäunung in unmittelbarer Nähe des Zugangs- bzw. Zufahrtsweges anzubringen. Ist eine Umzäunung nicht vorhanden, ist in unmittelbarer Nähe des Straßenkörpers und des Zugangs- bzw. Zufahrtsweges auf dem Grundstück ein Pfosten aufzustellen, an dem die Hausnummer angebracht werden kann. Der Pfosten muss so beschaffen sein, dass er keine besonderen Verletzungsgefahren hervorruft. In den Fällen der Anbringung der Hausnummer an Zäunen oder Pfosten muss die Hausnummer in einer Mindesthöhe von 1 m über dem Erdboden befestigt sein.
- (6) Die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Erkennen der Hausnummer von der Straße her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird.
- (7) Die Samtgemeinde teilt den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten die Hausnummer mit; sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für den Fall, dass sich mehrere bewohnte oder bewohnbare Häuser auf einem Grundstück befinden und für eine notwendig werdende Hausnummernänderung.

## **§ 8 Spielplätze**

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

## **§ 9 Plakatwerbung**

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenständen, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Baurecht oder dem Straßenrecht unterliegt.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Straßenlaternen, Kabelverteilungskästen und Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, öffentlichen Gebäuden und Bäumen ist verboten.
- (3) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch die Samtgemeinde.

## **§ 10 Darbietungen in der Öffentlichkeit**

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an den Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse und der Unterricht in den Schulen nicht gestört werden.

## **§ 11 Lärmbekämpfung**

- (1) In der Zeit von 22:00 – 07:00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
- (2) Zusätzlich ist der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Rasenmäher, Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)
  - a) an Sonn- und Feiertagen und
  - b) an Werktagen in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhrverboten.
- (3) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen der Abs. 1 und 2 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden. Volks-, Dorf- und Brauchtumsfeste einschließlich eines etwaigen Umzuges fallen nicht unter das Verbot des Abs. 3.

## **§ 12 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Für das Feuer darf nur geeignetes Material, insbesondere Baum- und Strauchschnitt, verwendet werden. Abfälle, insbesondere Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen und Altöl dürfen nicht verbrannt werden. Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (3) Für die gelegentliche Nutzung handelsüblicher Feuerkörbe und Feuertonnen bei Beachtung nachstehender Hinweise bestehen aus ordnungsbehördlicher Sicht keine Bedenken.
  - a) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass unbeteiligte Dritte nicht durch aufsteigenden Rauch oder fliegende Asche belästigt werden. Der Standplatz soll daher windgeschützt sein.
  - b) Grundsätzlich darf nur abgelagertes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.
  - c) Der Feuerkorb/die Feuertonne ist auf einen standsicheren und schwer entflammbaren Untergrund abzustellen
  - d) Grundsätzlich ist ein mit Wasser gefüllter Eimer griffbereit bereit zu halten, um Stichflammen sofort löschen zu können.

### **§ 12 a Brauchtumsfeuer**

Brauchtumsfeuer sind ausschließlich Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Private Einzelfeuer sind keine Brauchtumsfeuer.

Brauchtumsfeuer sind mindestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung bei der Samtgemeinde, Abteilung Ordnungsrecht, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen;
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll (ggf. Lageplan);
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
5. Umfang des zu verbrennenden Pflanzenmaterials;
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Löschmaterial).

Eine schriftliche Bestätigung der Samtgemeinde über das ordnungsgemäß angezeigte Brauchtumsfeuer ist den Personen, die Brauchtumsfeuer beaufsichtigen, auszuhändigen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Für das Feuer darf nur geeignetes Material, insbesondere trockenes, unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt, verwendet werden. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoff in Gang gesetzt oder mit industriell bearbeitetem Holz, Sperrholz, Spanplatten, beschichteten oder lackierten Hölzern, oder anderen Abfällen unterhalten werden.

Das zur Vorbereitung des Feuers gesammelte pflanzliche Material darf frühestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung auf dem Brennplatz gelagert werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch ggf. mehrmaliges Umschichten oder erst kurzfristiges Aufsichten des Brennmaterials sicherzustellen, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden und dass Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.

Das Feuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Brennplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

Das Feuer und die Glut sind spätestens um 24.00 Uhr vollständig zu löschen und mit Erde abzudecken.

Asche und andere Verbrennungsrückstände sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Verbrennen ist nicht gestattet

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei starkem Wind,
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

Das Brauchtumsfeuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 50 m zu
  - Gebäuden
  - Öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
- b) 100 m zu
  - Gebäuden mit weicher Bedachung,
  - Wäldern,
  - Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
  - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
  - Erdöl- und Erdgasförderungsplätzen,
  - Energieversorgungsanlagen und

Der Veranstalter/die Veranstalterin bleibt allein für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

### **§ 13 Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Diese Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot gemäß

1. Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen nach § 3
2. Tiere nach § 4
3. Hunde nach § 5
4. Eisflächen nach § 6
5. Hausnummern nach § 7
6. Spielplätze nach § 8
7. Plakatwerbung nach § 9
8. Darbietungen in der Öffentlichkeit nach § 10
9. Lärmbekämpfung nach § 11
10. Offene Feuer im Freien nach § 12
11. Brauchtumsfeuer nach § 12 a dieser Verordnung zuwider handelt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG.

### **§ 15 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige „Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Himmelpforten vom 13.03.2007“ und die „Verordnung zur Gefahrenabwehr und zur Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oldendorf vom 20.07.1998“, in der Fassung der 1. Änderungsverordnung außer Kraft.

Himmelpforten, den 24.07.2014

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Falcke  
L. S.